



Allgemeinverfügung

über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Heppenheim (außer Stadtteilen) aus Anlass des HALLOWEEN-Festes am Sonntag, den 28. Oktober 2018, in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Verfügungstenor wird im Starkenburger Echo öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung wird im Stadthaus, Gräffstraße 7-9, 64646 Heppenheim ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 8:00 und 12:00 Uhr) dort eingesehen werden. Ergänzend wird der vollständige Wortlaut auf der städtischen Homepage (www.heppenheim.de) zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 HLöG dürfen die Gemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von höchstens sechs zusammenhängenden Stunden bis längstens 20.00 Uhr freigegeben.

Diese Tage werden durch die Gemeinden festgelegt. § 6 HLöG setzt voraus, dass ein externer Anlass in der Form einer Messe, eines Marktes oder einer ähnlichen Veranstaltung vorliegt, der einen für die Verhältnisse des entsprechenden Ortes beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Die zu erwartende Teilnahme muss jedoch durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden und darf sich nicht erst infolge der zusätzlichen Öffnung der Geschäfte ergeben.

Die Heppenheimer Wirtschaftsvereinigung e.V. hat beantragt, die Ladenöffnungszeiten anlässlich des HALLOWEEN-Festes für das Gebiet der Stadt Heppenheim (außer Stadtteile) am Sonntag, den 28. Oktober 2018, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr freizugeben.

Bei HALLOWEEN handelt es sich um ein Fest für die ganze Familie, dessen Angebote auf diesen Anlass zugeschnitten sind. An verschiedenen entsprechend geschmückten Buden wird Kunsthandwerk, viel Dekoratives, Kränze und Gestecke, Kürbisse, Kräuter und Gewürze, Korbwaren, Holzartikel, und vieles mehr, feilgeboten. Daneben gibt es Angebote diverser Schausteller sowie kreative Mitmachangebote für die Kinder, wie z.B. Basteln und Kürbisschnitzen. Zahlreiche Vereine beteiligen sich mit Infoständen und verschiedenen Angeboten wie bei-

spielsweise dem Schminken der Kinder zu schaurig-schönen Fantasie-Gestalten. Ein Höhepunkt des Festes ist das abschließende HALLOWEEN-Feuer.

Das HALLOWEEN-Fest wird bereits zum 16. Mal veranstaltet und erfreut sich auch überregional großer Beliebtheit. Es ist ein fester Bestandteil im städtischen Veranstaltungskalender. In den vergangenen Jahren waren Besucherzahlen von bis zu 45.000 Personen zu verzeichnen.

Nach ausgiebiger Prüfung sehen wir in der geplanten Veranstaltung einen Anlass, der nach § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz am 28. Oktober 2018 eine Freigabe der Sonntagsöffnungszeiten in dem o. a. Umfang rechtfertigt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung anzuordnen. Es kann nicht hingenommen werden, dass etwaigen Widersprüchen gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung zukommt. Eine abschließende rechtskräftige Entscheidung über einen derartigen Widerspruch kann bis zum Veranstaltungstermin nicht herbeigeführt werden und es kann im Interesse des Einzelhandels nicht hingenommen werden, dass die Freigabe der Ladenöffnungszeiten durch einen einfachen Widerspruch in letzter Minute nicht wirksam werden kann. Für die Offenhaltung der Ladengeschäfte benötigt der Einzelhandel Planungssicherheit.

Eine kurzfristige Absage auf Grund eines Widerspruches würde einen erheblichen finanziellen Schaden verursachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Ordnungsamt, Großer Markt 1,64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, gestellt werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vergleiche die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Rainer Burelbach
Bürgermeister